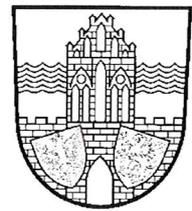


Landkreis Uckermark

- Die Landrätin -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

An das
Mitglied des Kreistages
Herrn David Weide

über Büro Kreistag

nachrichtlich:
alle Mitglieder des Kreistages

Nebenstelle: Stettiner Straße 21
17291 Prenzlau
Dezernat: II
Amt: 52
Bearbeiter(in): Herr Steffen
Zimmer-/Haus-Nr.: 305
Telefon-Durchwahl: 03984 70-1152
Telefax: 03984 70-4952
E-Mail: jobcenter@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
AF/036/2020	27.01.2020		.01.2020

Ihre Anfrage (AF/036/2020) an die Landrätin zum Maßnahmeangebot des Jobcenters Uckermark

Sehr geehrter Herr Weide,

mit Ihrer Anfrage vom 27.01.2020 baten Sie um die Beantwortung verschiedener Fragen zur Vermittlung von Arbeitslosengeld II-Beziehern in Maßnahmen der Arbeitsförderung.

Frage 1:

Wie viele Kunden hat das Jobcenter Uckermark in den Jahren 2015, 2016, 2017, 2018 und 2019 in Maßnahmen vermittelt? Ich bitte um eine genaue Auflistung nach den Geschäftsstellen.

Antwort:

Bestand Teilnehmende in arbeitsmarktpolitischen Instrumenten - Rechtskreis SGB II (Jahresdurchschnitt)				
2015	2016	2017	2018	2019
2.634	1.885	1.812	1.418	1.398

(Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit; Stand: Dezember 2019)
(revidierte Daten: 2015-2018, vorläufige Daten: 2019)

Eine Auflistung nach Geschäftsstellen ist nicht möglich.

Konto der Kreisverwaltung:
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark
Sparkasse Uckermark
IBAN: DE67 1705 6060 3424 0013 91
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:
03984 70-0

Internet:
www.uckermark.de

Sprechzeiten:
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse landkreis@uckermark.de zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

Frage 2:

Wie viele Kunden konnte das Jobcenter Uckermark nach einer Maßnahme in eine Ausbildung oder in ein Arbeitsverhältnis vermitteln? Ich bitte um eine genaue Auflistung für die Jahre 2015, 2016, 2017, 2018 und 2019 nach den Geschäftsstellen.

Antwort:

Verbleib von Teilnehmenden aus Instrumenten der Arbeitsmarktpolitik Rechtskreis SGB II untersucht 6 Monate nach Austritt hinsichtlich sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung (inkl. sv-pflichtige Berufsausbildungen)		
Januar 2015 bis Dezember 2015	Januar 2016 bis Dezember 2016	Januar 2017 bis Dezember 2017
5.307	4.516	3.995

(Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit; Datenstand: März 2019)

Als Hintergrundinformation zum Verbleib der Teilnehmer hinsichtlich sv-pflichtiger Beschäftigung:

Diese Zahl gibt an, wie viele Teilnehmende sich zeitpunktbezogen 6 Monate nach Austritt aus der Maßnahme in einer sv-pflichtigen Beschäftigung befinden. Personen, die zu diesem Zeitpunkt nicht mehr oder noch nicht sv-pflichtig beschäftigt sind, werden nicht berücksichtigt. Zu den berücksichtigten sv-pflichtigen Beschäftigungsverhältnissen gehören auch geförderte Beschäftigungsverhältnisse, wie z. B. Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV) sowie Arbeitsgelegenheiten (AGH) der Entgeltvarianante sowie sozialversicherungspflichtige Berufsausbildungen.

Eine Auflistung nach Geschäftsstellen ist nicht möglich.

Frage 3:

Warum werden Kunden vom Jobcenter Uckermark sanktioniert, wenn sie eine Maßnahme abbrechen, obwohl die Maßnahme keinen Nutzen für den Kunden bringt, sondern nur für den Bildungsträger der die Maßnahme ausführt?

Antwort:

Das Jobcenter Uckermark weist erwerbsfähige Leistungsberechtigte je nach Profilage und mit differenzierten Zielstellungen den unterschiedlichsten Maßnahmen zu. Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Gemäß §§ 31 ff. SGB II ist eine Sanktion auszusprechen, wenn trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht angetreten, abgebrochen oder Anlass für den Abbruch gegeben ist. Kann der Betroffene einen wichtigen Grund für sein Verhalten darlegen, erfolgt keine Sanktion. Darüber hinaus wird von einer Sanktion abgesehen, wenn die Sanktion eine außergewöhnliche Härte nach sich ziehen würde. Folglich wird jeder Einzelfall unter den vorbenannten Gesichtspunkten geprüft und unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit sanktioniert bzw. von einer Sanktion abgesehen.

Frage 4:

Wäre es nicht viel sinnvoller, viel mehr Gelder in geförderte Arbeitsplätze zu investieren, anstatt in Maßnahmen, die im Endeffekt keinen Nutzen für den Arbeitssuchenden bringt?

Antwort:

Die unterschiedlichen Profillagen der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten erfordern ein vielschichtiges und sehr differenziertes Angebot an Maßnahmen der Arbeitsförderung. Sie reichen von stabilisierenden Aktivierungsmaßnahmen über Maßnahmen der beruflichen Orientierung sowie Kenntnisvermittlungen und Qualifizierungen bis hin zu Förderungen der Beschäftigungsaufnahme. Zugleich ist es Aufgabe des Jobcenters soziale Teilhabe sicher zu stellen, so dass auch diesbezüglich Angebote vorgehalten werden. In vielen Fällen ist eine direkte Vermittlung in den Arbeitsmarkt nicht möglich, so dass ein Großteil der Eingliederungsmittel auf stabilisierende Aktivierungsmaßnahmen verwandt werden muss. Zu den konkreten strategischen Ansätzen und operativen Schwerpunkten des Jobcenters Uckermark wird auf das Arbeitsmarktprogramm 2019/2020 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Henryk Wichmann
2. Beigeordneter

